

HEIMSTATUT

des

Landespflegezentrums

Bad Radkersburg

Landespflegezentrum, im Folgenden LPZ oder Einrichtung genannt

§ 1 Art des LPZ

(Name, Rechtsform und Sitz des LPZ)

Das LPZ Bad Radkersburg am Standort 8490 Bad Radkersburg, Dr. Kamniker Straße 1

– im Folgenden LPZ genannt – wird als Pflegeheim im Sinne des Steiermärkischen Pflege- und Betreuungsgesetzes (nachstehend kurz: „StPBG“) geführt.

§ 2 Widmungszweck

- (1) Das LPZ Bad Radkersburg ist eine stationäre Einrichtung entsprechend § 20 StPBG und dient der Pflege und Betreuung der Bewohner*innen.
- (2) Grundsätzlich werden pflegebedürftige Personen aufgenommen, soweit ihr Pflegebedarf durch das LPZ gedeckt werden kann und freie Kapazitäten zur Verfügung stehen. Pflegebedürftige Personen sind jedenfalls solche, die ein Pflegegeld nach einem Pflegegeldgesetz beziehen. Weiters können bei entsprechend freien Bettenkapazitäten pflegebedürftige Personen im Rahmen von Kurzzeitpflege sowie Personen, die einer Pflege oder Betreuung bedürfen, ohne dass sie ein Pflegegeld nach dem Pflegegeldgesetz beziehen, aufgenommen werden.
- (3) Alkoholranke, Drogenranke und Pflegebedürftige, die einer spezifischen medizinischen Betreuung bedürfen, können nicht aufgenommen werden.

§ 3 Heimträgerschaft und Betreiberin des LPZ

Heimträgerin und Betreiberin des LPZ ist die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H., Stiftingtalstraße 4 – 6, 8010 Graz, idF kurz als „KAGes“ bezeichnet.

§ 4 Aufgaben der Heimträgerin

- (1) Der Heimträgerin des LPZ sind die im Gesellschaftsvertrag und in den Geschäftsordnungen der Organe genannten Zuständigkeiten vorbehalten.
- (2) Die Organe der KAGes sind
 - a) der Vorstand
 - b) der Aufsichtsrat
 - c) die Generalversammlung
- (3) Die Geschäfte der KAGes werden durch die Geschäftsführung besorgt. Die Geschäftsführer bilden den Vorstand. Die Geschäftsführung wird im Folgenden als „Vorstand der KAGes“ bezeichnet.
- (4) Der Vorstand der KAGes und die leitenden Mitarbeiter*innen des LPZ arbeiten gemeinsam an der Erreichung aufgabenbezogener Ziele im Sinne des Heimstatuts.

§ 5 Leitende Mitarbeiter*innen des LPZ

Die leitenden Mitarbeiter*innen des LPZ sind:

- (1) Die Heimleitung und
- (2) die Pflegedienstleitung

Diese erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der entsprechenden Stellenbeschreibung idgF.

§ 6 Rechte der Bewohner*innen (gem. § 21 StPBG)

- (1) Bewohner*innen haben jedenfalls ein Recht auf
 1. respektvolle, fachgerechte und an aktuellen Pflege- und Betreuungsstandards ausgerichtete, den Leistungsangeboten entsprechende Pflege und Betreuung, einschließlich Organisation von erforderlichen Hilfsmitteln bei physischer Beeinträchtigung (z. B. Rollstühle, Gehbehelfe);
 2. höflichen Umgang, Anerkennung der Würde und Persönlichkeit sowie Achtung der Privat- und Intimsphäre;
 3. Einwilligung und Ablehnung von therapeutischen Maßnahmen;
 4. funktionserhaltende, funktionsfördernde und reintegrierende Maßnahmen durch Zurverfügungstellung oder Vermittlung von Therapeutinnen/Therapeuten;
 5. Hinzuziehen von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege mit Spezialisierung, insbesondere für Wundmanagement;
 6. Einsichtnahme in die eigene Pflegedokumentation (§ 34 StPBG) und Ausfertigung von Kopien;
 7. Namhaftmachung einer Vertrauensperson, die in wesentlichen Belangen zu verständigen ist;
 8. Abhaltung von Bewohnerversammlungen, mindestens einmal jährlich, und Wahl von Bewohnervertreterinnen/Bewohnervertretern, wenn dies von mindestens fünf Bewohnerinnen/Bewohnern gewünscht wird;
 9. ärztliche Versorgung unter Gewährleistung der freien Ärztinnen-/Arztwahl und adäquater Schmerzbehandlung sowie ungestörte Gespräche mit der Ärztin/dem Arzt;
 10. Beiziehung einer hausexternen Beratung sowie psychosoziale Unterstützung;
 11. Behandlung und Erledigung ihrer Beschwerden;
 12. schriftliche Information über die Beschwerdemöglichkeit bei der Patientinnen-/Patienten- und Pflegeombudsschaft;
 13. fünf bedarfsgerechte Mahlzeiten, welche eine Spätmahlzeit und uneingeschränkten Zugang zu nicht alkoholischen Getränken, Beachtung erforderlicher Ernährungsformen und Diäten, ausreichende Flüssigkeitszufuhr sowie erforderlichenfalls Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme umfassen;
 14. Organisation der Tagesabläufe, die den üblichen Lebensverhältnissen der Bewohnerinnen/Bewohner entsprechen;
 15. angemessenen Kontakt zur Außenwelt, insbesondere:

- a) Recht auf jederzeitigen Empfang von Besuchen unter Rücksichtnahme auf die anderen Bewohnerinnen/Bewohner und den Pflegeheimbetrieb;
 - b) Zurverfügungstellung von Fernsehanschlüssen und Internetempfang im Bewohnerzimmer sowie Zugang zu Telefon;
 - c) Verteilung und Abfertigung der Postsendungen der Bewohnerinnen/Bewohner, wenn die Bewohnerinnen/Bewohner das nicht selbst vornehmen können;
16. Tragen persönlicher Kleidung, sofern die Erbringung von Pflegeleistung dem nicht entgegensteht;
 17. eine angemessene, möglichst individuell gestaltbare Einrichtung des Zimmers nach Maßgabe der baulichen Gegebenheiten;
 18. Berücksichtigung kultureller Bedürfnisse und religiöse Betreuung;
 19. Ausstellung von Zahlungsbelegen für Leistungen, die nicht unter § 20 Abs. 3 StPBG fallen;
 20. sichere Aufbewahrungsmöglichkeiten für Geld und Wertgegenstände;
 21. Sterben in Würde.
- (2) Verzichtserklärungen von Bewohner*innen betreffend ihre Rechte gemäß Abs. 1 sind ungültig. Das LPZ informiert schriftlich Bewohner*innen und deren Vertrauenspersonen über die ihnen zustehenden Rechte.
- (3) Das LPZ bietet eine ganzheitliche, bewohnerorientierte Pflege an. Grundlage aller Maßnahmen ist das Bemühen, die Tagesabläufe so zu gestalten, dass die Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen sich wohlfühlen. Die Pflege soll neben der Grund- und Behandlungspflege ebenso (re)aktivierend und mobilisierend wirken.
- (4) Jede*r Bewohner*in soll Tätigkeiten im Rahmen seiner*ihrer Möglichkeiten selbst vornehmen. Bei Aufgaben, die nicht mehr selbst bewältigt werden können, wird Unterstützung und Förderung gegeben.

§ 7 Angebotene Leistungen

- (1) Die Pflegeleistungen umfassen direkte Pflegeleistungen und administrative/indirekte Leistungen im Sinne der bundes- und landesgesetzlichen Pflegegeldbestimmungen.

Die pflegerischen Tätigkeiten beinhalten die allgemeinen Pflegetechniken nach allgemein anerkannten Mindeststandards (sichere Pflege).

- (2) Die direkten Pflegeleistungen umfassen je nach Gesundheitszustand gewöhnlich und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen zur Aufrechterhaltung der Aktivitäten des täglichen Lebens.
- (3) Die Hilfe besteht in der teilweisen oder vollständigen Übernahme von Verrichtungen am*an der Bewohner*in beziehungsweise zur Aufrechterhaltung des Alltags (Körperpflege, Verpflegung, Mithilfe bei körperlichen Verrichtungen, An- und Auskleiden, Inkontinenzpflege, Verabreichung von Arzneimitteln, Inhalationen, Wickel, Einreibungen, Kälte-/Wärmeanwendungen u. ä., Mobilisierung und (Re)aktivierung).

Je nach Wunsch und Bedarf erfolgt die Hilfe als Beaufsichtigung, Anleitung oder Unterstützung mit dem Ziel der Erhaltung von Fähigkeiten und Fertigkeiten des*der Bewohners*Bewohnerin. Diese werden durch (Pflege-)Hilfemaßnahmen in die Lage versetzt, erforderliche Verrichtungen bedarfsgerecht selbstständig zu übernehmen. Zu den Pflege-/Hilfemaßnahmen zählen keine Verrichtungen, die der*die Bewohner*in noch selbst oder teilweise selbst unter Verwendung von geeigneten Hilfsmitteln erledigen kann und

ebenso keine Verrichtungen medizinischer Art wie Krankenbehandlung, Therapie oder medizinische Hauskrankenpflege.

- (4) Die Heimträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Pflegehilfsmittel, deren Erfordernis sich aus dem tatsächlichen Pflegebedarf ergibt, in jenem Maße dem*der Bewohner*in zur Verfügung stehen, wie sie derzeit von den Sozialversicherungsträgern beziehungsweise von den Bezirksverwaltungsbehörden oder anderen Kostenträgern anhand der jeweils geltenden Rechtslage zur Verfügung gestellt werden. Dazu zählen insbesondere die Zurverfügungstellung von Inkontinenzartikeln, Salben, Lagerungshilfen, Matratzen, Gehhilfen, Rollstühlen und dergleichen.
- (5) Folgende Leistungen werden im Rahmen der sozialen Betreuung und Rehabilitation angeboten:
- a) Ermöglichung der Pflege sozialer Kontakte, Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten zur Kommunikation und Therapie;
 - b) Möglichkeiten der Teilnahme an kulturellen und geselligen Veranstaltungen
 - c) Organisation von Veranstaltungen; Ermöglichung der Teilnahme an Gottesdiensten bzw. religiösen Aktivitäten.
- (6) Folgende Leistungen werden angeboten, sind jedoch in den allgemeinen Pflege- und Betreuungskosten nicht enthalten und hat die Heimverwaltung dafür regelmäßig Rechnung an den*die Bewohner*in bzw. den*die gesetzliche*n Vertreter*in zu legen:
- a) Leistungen, deren Kosten durch einen Anspruch an die Krankenversicherung des*der Bewohners*Bewohnerin gedeckt werden (Versorgung mit Inkontinenzartikel, Medikamenten u. ä.);
 - b) Friseur, Fußpflege, Kosmetik, Toilettenartikel, Telefon.
 - c) Das LPZ führt Ausflüge bzw. Veranstaltungen durch (z. B. Parkfeste, Musikveranstaltungen, Faschingsveranstaltungen, Muttertagsfeste und Ähnliches), wobei sich die Heimleitung vorbehält, dafür einen Beitrag zu verrechnen.
 - d) Leistungen die über das Angebot entsprechend § 7 Abs 1 bis 5 hinausgehen, sind im Anlassfall gesondert zu verrechnen.

§ 8 Kosten

- (1) Die Kosten für die Bewohner*innen setzen sich zusammen aus dem Tagsatz für die Grundbetreuung (Grundleistungen) und dem Pflegezuschlag (StPBG-Tagsatz-Verordnung – StPBG-TSVO idjgF).
- a) Die Grundleistungen beinhalten insbesondere Kosten für Personal (ausgenommen Pflegepersonal), Gebäude, Infrastruktur sowie Sach- und Betriebskosten. Als Tagsatzhöhe für die Grundleistungen wird der in § 1 Abs 2 StPBG-Tagsatz-Verordnung – StPBG-TSVO idjgF festgelegte Entgeltkatalog vereinbart.
 - b) Der Pflegezuschlag ergibt sich aus der jeweiligen Pflegestufe. Der Pflegezuschlag für die Pflege und Betreuung von Bewohnerinnen/Bewohnern umfasst insbesondere Kosten des Pflegepersonals, des Wundmanagements, des Pflegematerials sowie der Änderungen der Pflegestufe sind der Heimleitung umgehend mitzuteilen und der entsprechende Bescheid in Kopie vorzulegen.
- (2) Für Selbstzahler*innen (Personen, die keine Leistungen seitens des Landes Steiermark, Stadt Graz oder sonstigen gesetzlichen verankerten Sozialhilfe erhalten) können auch andere Tarife

vereinbart werden. Die Einrichtung ist verpflichtet, in Vereinbarungen mit Bewohner*innen, die nicht Leistungsberechtigte (§ 14 StPBG) im Sinne des Steiermärkischen Pflege- und Betreuungsgesetzes sind, sicherzustellen, dass für die Erbringung von Leistungen im Sinne der StPBG-Tagsatzverordnung, LGBl. Nr. 155/2024 idjF, kein höherer Tagsatz verrechnet wird, als der nach der Tagsatz-Verordnung jeweils geltende.

- (3) Zusatzleistungen, welche in den Grundleistungen und dem Pflegezuschlag nicht enthalten sind, werden gesondert vereinbart und abgerechnet. Dies sind beispielsweise Einbettzimmerzuschlag, ärztliche Leistungen, therapeutische Leistungen, Apotheken- und Drogerieartikel, Friseur*innen, Fußpflege, Massagen, Telefon und die Zurverfügungstellung von Fernseh- und Radiogeräten (siehe hierzu § 1 Abs 1 StPBG-Ab- und Verrechnungsverordnung – StPBG – AVVO).
- (4) Für die Zurverfügungstellung eines Einbettzimmers mit eigener Nasszelle dürfen höchstens EUR 8 pro Tag verrechnet werden. Sofern Bewohner*innen höchstens eine Mindestpension beziehen, dürfen höchstens EUR 5,50 pro Tag verrechnet werden. Bewohner*innen ohne Pensionsbezug darf kein Zuschlag verrechnet werden, sofern ein Einbettzimmer auf Grund eines begründeten Bedarfes zur Verfügung zu stellen ist (gilt nicht für Selbstzahler*innen). Dieser Bedarf ist durch eine (amts-)ärztliche oder fachärztliche schriftliche Stellungnahme (Befund, Entlassungsbrief etc.) nachzuweisen.
- (5) Für Zusatzleistungen, die keine Dauerleistungen darstellen und der*die Bewohner*in auf Grund des Gesundheitszustandes nicht in Anspruch nehmen kann, wird kein Entgelt verrechnet. Dies bezieht sich beispielsweise auf Einzelleistungen wie besondere Therapien oder besonderes Service. Demgegenüber besteht für Dauerleistungen (z. B. Einzelzimmer) selbst bei einem Krankenhausaufenthalt des*der Bewohners*Bewohnerin Entgeltanspruch.

§ 9 Höhe des Entgeltes für die Grundleistungen sowie Pflegezuschlag und dessen Veränderung

- (1) Mit dem in der StPBG-Tagsatz-Verordnung – StPBG-TSVO idjF normierten Tagssatzkatalog werden Grundleistungen, das sind insbesondere Kosten für Personal (ausgenommen Pflegepersonal), Gebäude, Infrastruktur sowie Sach- und Betriebskosten abgegolten. Der Pflegezuschlag für die Pflege und Betreuung von Bewohner*innen umfasst insbesondere Kosten des Pflegepersonals, des Wundmanagements, des Pflegematerials sowie der Rufbereitschaft. Die Höhe des Tagsatzes ergibt sich aus dem in § 1 Abs 2 StPBG-Tagsatz-Verordnung – StPBG-TSVO normierten Katalog. Die Höhe des Pflegezuschlags für Pflege und Betreuung ergibt sich aus den in § 1 Abs 3 StPBG-Tagsatz-Verordnung – StPBG-TSVO normierten Katalog.
- (2) Die Heimträgerin ist berechtigt und verpflichtet, das Entgelt ohne Zustimmung des*der Bewohners*Bewohnerin zu erhöhen oder zu senken, wenn sich die bisherige Berechnungs- bzw. Kalkulationsgrundlage des Entgeltes durch Umstände, die unabhängig vom Willen des Heimträgers sind, maßgeblich verändert haben.
- (3) Eine durch die Heimträgerin einseitig vorgenommene Erhöhung muss jedenfalls angemessen und sachlich gerechtfertigt sein. Das gilt auch für den Einzelzimmerzuschlag.
- (4) Einseitig durch die Heimträgerin vorgenommene Entgelterhöhungen sind unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen vor der tatsächlichen Erhöhung dem*der Bewohner*in bekannt zu geben.
- (5) Entgeltsenkungen sind der Bewohnerin/dem Bewohner unverzüglich bekannt zu geben und gutzuschreiben bzw. bei der nächstfolgenden Vorschreibung zu berücksichtigen.

§ 10 Rechnungslegungsdetails/Vergütung im Abwesenheitsfall

- (1) Die Rechnungslegung kann frühestens nach Ablauf eines jedes Monats und nach erbrachter Leistung erfolgen, das Rechnungsdatum kann daher frühestens der 1. Tag des Folgemonats sein. Das Zahlungsziel beträgt bei sachlich und rechnerisch richtigen Rechnungen maximal 28 Tage ab deren Einlangen.
- (2) Für Bewohner*innen, die zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung kein Pflegegeld nach dem österreichischen Bundespflegegeldgesetz beziehen und einen Antrag auf Pflegegeld gestellt haben, wird bis zum Abschluss des Pflegegeldverfahrens der Pflegezuschlag der Pflegegeldstufe 4 verrechnet. Für Bewohner*innen, die zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung Pflegegeld nach dem österreichischen Bundespflegegeldgesetz beziehen und einen Antrag auf Erhöhung des Pflegegeldes gestellt haben, wird bis zum Abschluss des Pflegegeldverfahrens zunächst der Pflegezuschlag verrechnet, welcher der bereits rechtskräftig anerkannten Pflegegeldstufe des Leistungsberechtigten entspricht. Ändert sich die Pflegegeldeinstufung, ist ab Anerkennung der neuen Pflegegeldeinstufung der dieser entsprechende Tagsatz zu verrechnen.
- (3) Die Verrechnung des Tagsatzes erfolgt tageweise je Bewohner*in mit dem Land bzw. der Stadt Graz. Im Falle einer Verlegung einer/eines Leistungsberechtigten in eine andere Einrichtung ist der Austrittstag nicht zu verrechnen. Dies gilt nicht im Ablebensfall oder wenn keine weitere Pflegewohnheimunterbringung erfolgt.
- (4) Die Einrichtung hat je Bewohner*in alle Anwesenheits- und Abwesenheitstage in monatliche Listen einzutragen und den Grund für die jeweilige Abwesenheit (bspw. Privat, Kur, Rehabilitation und stationäre Krankenhausaufenthalte) zu vermerken; diese Liste und die Nachweise für die Abwesenheiten sind der Abrechnung beizulegen. Private Abwesenheiten sind höchstens sechs Wochen im Kalenderjahr möglich und sind im Einzugsjahr entsprechend zu aliquotieren, wobei als erster und letzter Abwesenheitstag jene Tage zählen, an denen Bewohner*innen keine 24 Stunden im Pflegewohnheim aufhältig sind. Abwesenheiten reduzieren den Tagsatz (StPBG-TSVO) um 16,23%. Der verringerte Tagsatz ist ab dem vierten Tag der Abwesenheit zu verrechnen.

§ 11 Auflösung des Vertragsverhältnisses

- (1) Das Vertragsverhältnis kann von Seiten des*der Bewohners*Bewohnerin jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Monatsende gekündigt werden. Die Heimträgerin hat dem*der Bewohner*in, dessen*deren Vertreter*in und der Vertrauensperson unverzüglich schriftlich den Erhalt der Kündigung zu bestätigen.
- (2) Der Heimvertrag wird durch den Tod des*der Bewohners*Bewohnerin aufgehoben. Die Heimträgerin hat dem Rechtsnachfolger des*der Bewohners*Bewohnerin ein bereits im Voraus gezahltes Entgelt anteilig zu erstatten.
- (3) Die Heimträgerin kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Dazu zählen insbesondere, wenn
 - a) der Betrieb des LPZ eingestellt oder wesentlich eingeschränkt wird,

b) der Gesundheitszustand des*der Bewohners*Bewohnerin sich so verändert hat, sodass eine sachgerechte und medizinisch gebotene Betreuung und Pflege in der Einrichtung nicht mehr gewährleistet werden kann, der*die Heimbewohner*in den Betrieb des LPZ trotz einer Ermahnung der Heimträgerin und trotz der dagegen ergriffenen zumutbaren Maßnahmen zur Abhilfe fortgesetzt und derart schwer stört, dass der Heimträgerin oder den anderen Bewohner*innen sein*ihr weiterer Aufenthalt im Heim nicht mehr zugemutet werden kann, oder

c) der*die Heimbewohner*in trotz einer nach Eintritt der Fälligkeit erfolgten Mahnung mit der Zahlung des Entgelts mindestens zwei Monate in Verzug ist.

(4) Die Heimträgerin hat eine Kündigungsfrist von einem Monat. Wird der Betrieb des LPZ eingestellt oder wesentlich eingeschränkt, hat die Heimträgerin eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten.

§ 12 Art und Fälligkeit der Zahlungen

- (1) Die Bezahlung der Kosten für den Pflegezuschlag sowie für die Erbringung der Grundleistungen erfolgt direkt mit dem Land bzw. der Stadt Graz.
- (2) Selbstzahler*innen haben zu veranlassen, dass die Bezahlung der Kosten bis zum 10. Tag eines jeden Monats im Nachhinein auf das dafür vorgesehene Konto überwiesen sind.
- (3) Zusatzleistungen sind innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungslegung zu bezahlen.

§ 13 Regelung der Tierhaltung

- (1) Die Haltung von eigenen Haustieren bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Dazu ist vorab eine schriftliche Zustimmung der Heimleitung einzuholen und von dieser zu prüfen, ob im konkreten Fall keine berücksichtigungswürdigen Interessen der übrigen Bewohner*innen entgegenstehen.
- (2) Die Zustimmung der Heimleitung ist jederzeit widerrufbar.

§ 14 Angaben über den Betriebsablauf und die Organisation des LPZ (Hausordnung)

- (1) Die in der Anlage befindliche Hausordnung wird zusammen mit dem Heimstatut übergeben.
- (2) Die Bestimmungen der Punkte 1 – 11 der Hausordnung können im Interesse der Mehrzahl der betroffenen Bewohner*innen oder aufgrund betrieblicher Erfordernisse einseitig durch die Heimträgerin geändert werden. Die Bedürfnisse der Bewohner*innen sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

§ 15 Angaben über die Reinigung und Pflege der persönlichen Kleidung/Wäsche

- (1) Das Waschen der persönlichen Kleidung/Wäsche ist im Entgeltkatalog des § 1 Abs 2 StPBG-Tagsatz-Verordnung – StPBG-TSVO inkludiert und erfolgt durch das LPZ.
- A. Die Wäscheversorgung umfasst:
- a) die Reinigung von Unterwäsche, die mit der Waschmaschine waschbar ist. Zur Unterwäsche gehören ausschließlich Unterhose kurz und lang, Unterhemd kurz- und langärmelig, Strümpfe, Socken, Strumpfhalter, Kniestrümpfe, Strümpfe lang, Strumpfhose Nylon, Wollstrumpfhose, Büstenhalter, Leibchen und Unterkleid.
 - b) die Reinigung von Nachtwäsche, die mit der Waschmaschine waschbar ist. Zur Nachtwäsche gehören ausschließlich Nachthemd, Pyjamabluse oder Pyjamahose.
 - c) die Reinigung von Trainingsanzug, T-Shirt, Hemd, Bluse und Hauskleid, sofern diese Wäschestücke mit der Waschmaschine waschbar sind;
 - d) die Zurverfügungstellung, Reinigung und das Bügeln der mit der Waschmaschine waschbaren Bettwäsche (inklusive Schonbezüge);
 - e) die Zurverfügungstellung und Reinigung der Hygienewäsche (Handtücher, Waschlappen) sowie das Waschen und Bügeln (im haushaltsüblichen Rahmen).
- B. Die Grundleistung der Wäscheversorgung umfasst nicht die Übernahme der Kosten einer chemischen Reinigung, die Reparatur und Instandhaltung der Wäsche.
- C. Im Rahmen der vorstehend beschriebenen Wäscheversorgungsleistungen sind Bügelleistungen nur Bewohner*innen, die über keinen Pensionsbezug verfügen, kostenfrei zu erbringen.